

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1385. (3) Nr. 259.  
Haber = Licitations = Ankündigung.

Das hochlöbl. k. k. Oberstaatsmeisterrath hat mit Decret vom 23. October 1829, Nr. 2922, eine neuerliche Haber = Licitations abzuhalten angeordnet.

Die Bedingungen, nach welchen für das k. k. Karster Hofgestüttamt der, im Militär-Jahr 1830 erforderliche Haber von 8000 N. De. gestrichenen Mezen einzuliefern wäre, bestehen:

1ten. Die Qualität des Habers wird folgendermaßen festgesetzt, und zwar: muß derselbe vollkommen trocken, nicht geneht oder genäht, vom Staube rein, dickförmig, und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder Mezen im Netto = Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2ten. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in nachfolgenden Terminen zu geschehen, und zwar:

nach Lippiza:

500 Mezen vom 14. bis mit Ende December 1829;

nach Pröstraneg:

500 Mezen vom 14. bis mit Ende December 1829;

nach Lippiza:

500 Mezen vom 2. bis mit 20. Jänner 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mezen vom 2. bis mit 20. Jänner 1830;

nach Lippiza:

500 Mezen vom 21. Jänner bis mit 7. Hornung 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mezen vom 21. Jänner bis mit 7. Hornung 1830;

nach Lippiza:

500 Mezen vom 8. bis mit 25. Hornung 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mezen vom 26. Hornung bis mit 15. März 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mezen vom 26. Hornung bis mit 15. März 1830;

nach Lippiza:

500 Mezen vom 16. März bis mit 2. April 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mezen vom 16. März bis mit 2. April 1830;

nach Lippiza:

500 Mezen vom 3. bis mit 20. April 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mezen vom 3. bis mit 20. April 1830;

nach Lippiza:

500 Mezen vom 21. April bis mit 8. May 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mezen vom 21. April bis mit 8. May 1830.

3ten. Hat der Lieferungs = Uebernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestüttamte qualitätsmäßig zugemessen wird.

4ten. Wird am 23. November 1829 bei der k. k. Adelsberger Bezirks = Obrigkeit um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende einzelne Qualitäten eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, bei welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot schriftlich zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestüttamtes eine, aus dem Preis = Anbote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Percent entfallende Caution entweder im Baren, oder in k. k. Staats = Schuldverschreibungen nach dem jetzt bekannsten Wiener Börse = Course, oder mittelst Hypothekar = Instrumenten zu erlegen hat.

5ten. Nach beendeter Licitations werden jenen Lieferungslustigen, welche keine Haber = Parthie erstanden haben, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von Denjenigen hingegen, welche bei einer oder mehreren Parthien die Mindestbieter verblieben sind, nach dem Erstehungspreise zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestüttamt im Falle, als der Lieferungsübernehmer zur gehdrigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in dem Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungs = Uebernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im

erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinen anderweitigen, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

6tens. Sollte ein Lieferungs-Uebernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Haber-Quantum 10 Percent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 percentige Quantum Haber und die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen und in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamate aufbewahrt wird, bis die betreffende Haberparthie vollkommen eingeliefert ist.

7tens. Der Mindestanbieter einer oder mehreren Haberparthien wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt erst dann, wenn nach Verkauf von längstens 14 Tagen die Ratification des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisterramtes erfolgt. Wird diese Ratification verweigert, so wird auch zugleich der Mindestanbieter unter Zurückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben.

8tens. Die Einlieferung einer übernommenen Haber-Parthie kann binnen dem bezeichneten Termin ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das Hofgestütamt die bare Bezahlung jedwermal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalten zu leisten, daß der Lieferungs-Uebernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

9tens. Jenes Haber-Quantum, welches ein Lieferungs-Uebernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Bezeichnung der übernommenen Parthie bezahlt werden.

10tens. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamate in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Auspruche der nächsten Bezirks-Obrigkeit zu unterziehen.

11tens. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haber-Parthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

Von dem k. k. Kaiser Hofgestütamate Lippiza am 29. October 1829.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1408. (1) Nr. 2117.

**E d i c t.**

Das Bezirksgericht des Herzogthums Gott-

schee macht hiemit bekannt: Selbes habe über das unterm 14. October 1829, von Johann Kobler eingereichte Gesuch, sub Just. Nr. 2117, puncto schuldigen 1600 fl. C. M. c. s. c., in die executive Feilbietung des, dem Joseph Berderber von Gnadendorf gehörigen, mit Pfandrechte belegten, und bereits gerichtlich auf 1200 fl. C. M. abgeschätzten Realvermögens, bestehend in einer 1/4 Hube, einem Wohnhause, sub Cons. Nr. 8, mit Wirthschaftsgebäuden in Gnadendorf gewilliget, und zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung, die Tagsatzungen auf den 12. November, 12. December l. J., dann 12. Jänner k. J. 1830, jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden Loco Gnadendorf mit dem Beifuge anberaunt, daß, wenn obige Realitäten bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse können in der hieortigen Gerichtskanzley eingesehen werden.

Gottschnee den 16. October 1829.

l. 3. 1260. (1) Nr. 712.

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem Bezirksgerichte Weldeß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Meschan von Reifen, wider Matthäus Preschel von Wodeschirtsch, wegen schuldigen 100 fl. sammt Zinsen und Unkosten in die executive Feilbietung der dem Pestern gehörigen, zu Wodeschirtsch, sub Haus Nr. 15 vorkommenden, und der Cammeralherrschaft Weldeß, sub Urb. Nr. 217 dienstbaren, sammt An- und Zugehör, auf 500 fl. 45 kr. geschätzten Halbhube gewilliget worden.

Hiezu werden nun drey Termine, und zwar: der erste auf den 24. October, der zweyte auf den 24. November und der dritte auf den 24. December jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität zu Wodeschirtsch mit dem Anhang bestimmt, daß, im Falle diese Realität weder bey der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Feilbietungs-Tagatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem eingeladen werden, daß es ihnen frey stehe, die Vicitationsbedingnisse hierorts einzusehen.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungs-Tagatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirksgericht Weldeß am 7. September 1829.

3. 1406. (1)

**E d i c t.**

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es sey über Einschreiten des Blasius Mlaker aus Uscheul, wider Joseph Knasel zu Saas, wegen 51 fl., sammt Interessen und Executionskosten in die Reassumirung, der mit dem dießgerichtlichen Edicte vom 10. July d. J. außgeschriebenen, und wegen vom Executen dagegen ergriffenen Recurs sistirten Versteigerung der dem Pestern gehörigen, mit Pfandrechte belegten, der löbl. Stadtgült Saas dienstbaren, auf 56 fl. ge-

sichtlich geschätzten Realitäten, als: Eines Krautgartens, eines Acker- Anttheils und eines Gereuthes, dann der auf 133 fl. 30 kr. geschätzten Fabrnisse, mit dem dießgerichtlichen Bescheide vom heutigen Tage gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietungen die Tagsatzungen auf den 7. December d. J., auf den 7. Jänner und auf den 8. Februar k. J., und zwar: Vormittag von 9 bis 12 Uhr für das Reale, Nachmittag von 3 bis 6 Uhr für die Fabrnisse, im Orte der Realitäten in der Stadt Laas mit dem Besetze angeordnet, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs- Tagsatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Kaufslustige werden hiemit zur Erscheinung, zur Feilbietung mit dem vorgeladen, daß die Vicitationsbedingungen auf dasiger Gerichtskanzley eingesehen werden können, und bey der Feilbietung vorgelesen werden.

Bezirks- Gericht Schneeberg den 20. October 1829.

B. 1407. (1)

**E d i c t.**

Das Bezirks- Gericht Schneeberg macht kund: Es sey in der Executionsache der Agnes Rozbevar et Consortinn von Uscheug, wider Andrá Miheuzhjb, daselbst als Curator absentis, des Mathias Rozbevar von Uscheug, in die executive Versteigerung des dem Absenten gehörigen, zu Uscheug liegenden, und dem Pfarrhofs Laas, sub Rect. Nr. 3, Urb. Nr. 20 dienstbaren, auf 338 fl. gerichtlich geschätzten, ein halb Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, dann des ebenfalls auf 20 fl. 46 kr., gerichtlich geschätzten Mobilars, gewilliget worden, und zu diesem Ende sind drey Versteigerungs- Termine, der erste auf den 9. December d. J., der zweyte auf den 9. Jänner, und der dritte auf den 9. Februar k. J., jedesmal zu den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden in Loco Uscheug, mit dem Anhang bestimmet, daß, wenn das Reale et Mobilare weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden.

Die dießfälligen Vicitations- Bedingungen sind täglich in hiesiger Amtskanzley einzusehen.

Bezirks- Gericht Schneeberg den 22. October 1829.

B. 3. 184. (1)

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laas werden die unbekanntten Erben nach der am 15. Februar 1809, verstorbenen Agnes Zergoll, gewesenen Lebzelterinn in der Stadt Laas, dann nach ihrer am 24. August 1809, verstorbenen Tochter Maria Zergoll, hiedurch aufgefordert, daß alle Jene, die einen Erbsanspruch an das Agnes und Maria Zergoll'sche Vermögen haben, oder zu haben

vermeinen, so gewiß ihr Erbbrecht auszuweisen haben, als widrigens bey der auf den 5. Februar 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberäumten Tagsatzung, das Verlassenschafts- Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Anmeldenden eingantwortet werden würde, denen es nach dem Besetze gebührt.

Laas den 3. Februar 1829.

B. 3. 1027. (1)

Nr. 745.

**Amortisations- Edict.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das mündliche Ansuchen des Lukas Jankerl, dann Agnes und Maria Jenko, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte, rücksichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, von der Ursula Schmeid aus Oroglo ausgehenden, an den Urban Jeraska lautenden Schuldscheins, ddo. et intabulato 29. September 1795, pr. 150 fl. C. W., gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, solche binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem Bezirksgerichte so gewiß anzumelden und abhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der Bittsteller, die obgedachte Urkunde, respective das darauf befindliche Intabulations- Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Vereintes Bezirks- Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 25. July 1829.

B. 3. 1028. (1)

Nr. 533.

**Amortisations- Edict.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Olobotschnig und dessen Ehegattinn Josepha Olobotschnig, gebornen Weischel zu Straßisch, als Johann Weischel'sche Erben, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte, rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, auf der dem Johann Weischel gehörigen, der Pfarrkirche St. Martin vor Krainburg, sub Urb. Nr. 1, dienstbaren Hube, zu Gunsten des Johann Weischel hastenden zwei Schuldbriefe, ddo. et intabulato 20. September 1805, pr. 500 fl. C. W., und ddo. 1. et intabulato 4. August 1809, pr. 700 fl. C. W., gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen glauben, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen hierorts so gewiß anzumelden, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der Bittsteller die obgenannten Schuldurkunden, respective die darauf befindlichen Intabulations- Certificate für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 25. July 1829.

N. 3. 520. (1)

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsberrschafft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Michael Florianstschisch, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des auf der, der Staatsberrschafft Laß, sub Urb. Nr. 1194, dienenden Hube, sub Haus-Nr. 14, in Wresenza zu Gunsten der Margareth Prevodnig, gebornen Lautscher, habtenden Heirathsbriefs, ddo. 16. August 1793, in tabulato eodem, gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diesen angeblich verlornen Heirathsbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefodert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß bei diesem Gerichte anzumelden, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist dieser Heirathsbrief für getödtet, wirkungs- und kraftlos erklärt werden würde.

Laß am 22. April 1829.

Nr. 731.

N. 3. 1399. (2)

**Dienst zu verleihen.**

Bev dem fürstlich Auersperg'schen Herzogthum Gottschee in Krain kömmt mit Ende Jänner 1830 die Bezirksrichterstelle mit einem ansehnlichen Gehalte, Deputate und Emolumenten in Erledigung. Jene Individuen, die diese Stelle zu erhalten wünschen, und eine bare oder fideijussorische Caution pr. 500 fl. C. M. zu leisten vermögend sind, belieben ihre mit den erforderlichen Fähigkeitsdecreten, Moralitäts- und bisherigen Dienstzeugnissen belegten Gesuche, welche an die fürstliche Vormundschaft zu Wlaskim in Böhmen zu stylisiren sind, bey der fürstlichen Güter-Direction zu Laibach bis 15. December d. J. portofrey einzureichen.

Laibach den 3. November 1829.

N. 3. 1391. (2)

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es seye zur Liquidation und Abhandlung nach Gertraud Mislitsch von Malavass, hierorts eine Tagssagung auf den 24. November l. J., Vormittags 9 Uhr mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Verlassansprecher bei sonstiger Anwendung der im §. 814 b. C. B. ausgedrückten Folgen hiezu zu erscheinen haben, und sich vor dießfälligen Schaden zu hütthen wissen mögen.

Bezirksgericht Weixelberg den 30. October 1829.

Nr. 1076.

N. 3. 837.

**Lotto-Offer ten,**

Savenstein und Ezechowik betreffend.

Der Unterzeichnete wechselt die Treffer-Lose der am verfloffenen 30. May beendeten Lotterie Savenstein unentgeltlich ein, und ersinnert die P. T. Besitzer derselben, daß nur bis zum 30. November d. J. die Gewinnste in Wien gezahlt werden, nach diesem Termine aber alles, mit Ausnahme der Realitäten verfallen ist.

Zugleich empfiehlt sich Gefertigter zum Austausch oberwähnter Savensteiner Gewinnst-Lose gegen die nunmehr im Zuge begriffenen Ezechowiker Lotterie-Lose. Jeder Abnehmer von auch nur einem Lose erhält Antheil an den laut Spielplan so vortheilhaft systemisirten Gewinnst-Freylosen. Der gehorsamst Gefertigte glaubt durch ein solches möglichst uneigennütziges Verfahren seine Achtung vor dem verehrten Publicum zu beweisen. Ein gütiger Zuspruch wird Jedermann von den außerordentlichen Vortheilen überzeugen, welche des Gefertigten Freylos-Zertheilung für jeden P. T. einzelnen Spieler begründet.

Spielliebhaber, die gewohnt waren, eine bedeutendere Zahl Lose direct von Wien zu bestellen, sind höflichst eingeladen, sich diese Mühe zu ersparen, indem der Unterfertigte mit einer hinreichenden Anzahl Lose von den Herren Hammer et Karis verlegt worden ist, um jedem Begehren genügen zu können, wobei die nämlichen Vortheile überlassen werden, wie sie das Großhandlungshaus in Wien selbst bewilliget.

Joseph v. Wutscher,  
Handelsmann in Laibach.

N. 3. 1392. (2)

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es seye zur Liquidation und Abhandlung nach Jerny Schitting von Kleinaltendorf, Besitzer einer Halbhube, hierorts eine Tagssagung auf den 24. November l. J., Vormittags 9 Uhr mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Verlassansprecher bei sonstiger Anwendung der im §. 814 b. C. B. ausgedrückten Folgen hiezu zu erscheinen haben, und sich vor dießfälligen Schaden zu hütthen wissen mögen.

Bezirksgericht Weixelberg den 12. October 1829.

Nr. 1027.

N. 3. 1393. (2)

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es seye zur Liquidation und Abhandlung nach Maria Primis von Großlup, hierorts eine Tagssagung auf den 23. November l. J., Vormittags 9 Uhr mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Verlassansprecher bei sonstiger Anwendung der im §. 814 b. C. B. ausgedrückten Folgen hiezu zu erscheinen haben, und sich vor dießfälligen Schaden zu hütthen wissen mögen.

Bezirks-Gericht Weixelberg am 27. October 1829.

Nr. 1058.